

Zum Schutz unserer Schüler/innen und Lehrkräfte sind folgende Regeln unbedingt einzuhalten!

1. Steuerung des Kundenverkehrs, Unterrichtskoordination, Abstandsregeln

- Aushänge & Hinweise in der Musikschule sind zu beachten.
- Die Räumlichkeiten der Musikschule dürfen nur vom Personal sowie den Schüler/innen betreten werden. Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler/innen von einer weiteren Person begleitet werden (z.B. Schüler/innen unter sechs Jahren, Schüler/innen mit körperlicher Beeinträchtigung etc.)
- In der Musikschule gibt es während der Corona-Pandemie keinen Wartebereich.
- In allen Fällen ist der Aufenthalt an allen Standorten auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.
- Klassenvorspiele, Schülerkonzerte und ähnliche Veranstaltungen sind bis auf weiteres ausgesetzt.
- Momentan findet der Unterricht für Kinder und Jugendliche ausschließlich als Einzelunterricht oder in Kleingruppen mit bis zu vier Schüler/innen statt.
- Die Lehrkraft führt den Schülerwechsel durch. Die Schüler/innen warten vor der Eingangstür, dies gilt ebenfalls für Eltern bzw. Abholer. Die jeweilige Lehrkraft holt die Schüler/innen am Eingang ab und begleitet sie in den Unterrichtsraum. Nach Ende des Unterrichts bringt die Lehrkraft die Schüler/innen wieder zur Eingangstür und holt die nächsten ab. Zwischen den Schüler/innen müssen die Türklinken und -griffe, Armaturen und Lichtschalter, die eventuell von den Schüler/innen angefasst wurden, desinfiziert werden.
- In allen Räumlichkeiten der Musikschule muss jederzeit ein Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Personen eingehalten werden.
- In den Kursen des Gesangs und der Blasinstrumente muss der Mindestabstand 2,5m betragen.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken, Arbeitsmitteln etc.) ist untersagt. Die Schüler/innen sollen eigene Materialien (Instrumente, Hefte, Stifte, Noten) in den Unterricht mitbringen.

2. Testkonzept für die Lehrkräfte

- Alle Lehrkräfte, die Präsenzunterricht geben, sind verpflichtet mindestens zum ersten Unterrichtstag pro Woche eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus in Form eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests (Schnelltest) vorzunehmen.
- Hierfür stehen folgende Möglichkeiten der Testung zu Verfügung:
 - Antigen-Test bei einer externen zugelassenen Teststelle
 - Antigen-Test (Schnelltest) im Selbsttest. Nur bei anschließender Einreichung des angehängten Formulars („Bescheinigung Selbsttest“) per E-Mail.
 - PCR-Test bei einer externen zugelassenen Teststelle
- Wöchentliche Vorlage der aktuellen Bescheinigungen der Testergebnisse wird durch die Verantwortliche Maria Gorbatyuk dokumentiert.
- Die Dokumentation der Testungen wird für vier Wochen aufbewahrt und nach Ablauf der Frist gelöscht.
- Die Verwendung der Aufzeichnungen zu anderen Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte findet nicht statt.
- Von Testungen sind Lehrkräfte befreit, die über einen Coronavirus-Impfnachweis einer vollständigen Schutzimpfung oder einen Genesenen-Nachweis verfügen.

3. Händedesinfektion

- Die Schüler/innen werden aufgefordert, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre Hände mit Seife gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren
- Die Lehrkräfte werden aufgefordert bei jedem Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren
- Die erforderliche Händehygiene mit Seife und Einmalhandtüchern vor und nach dem Unterricht ist gemäß den Hinweisschildern in den Sanitäreinrichtungen zu befolgen.

4. Maskenkonzept

- Die Schüler/innen und Lehrkräfte werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes, in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur, Wartebereiche) und im Unterrichtsraum eine geeignete Mund-Nasen-Schutzmaske zu verwenden.
- Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres von der Tragepflicht befreit.
- Schüler/innen von 7-14 Jahren dürfen eine normale Maske (Alltagsmaske) tragen.
- Schüler/innen ab 15 Jahren und Erwachsene müssen verpflichtend eine medizinische (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske tragen.

- Die Maskenpflichten entfallen nur, soweit das aktive Musizieren eine Maske nicht zulässt (z.B. beim Spielen eines Blasinstrumentes oder beim Gesangsunterricht).
- Zum erhöhten Infektionsschutz im Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang (da keine Maske getragen werden kann) stehen in den Unterrichtsräumen Plexiglastrennwände zur Verfügung, deren Nutzung zwischen Lehrkraft und Schüler/in verpflichtend ist.
- Personen die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer körperlichen Einschränkung oder aus weiteren gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit.

5. Desinfektion der Räumlichkeiten

- Türklinken, Notenständer und sonstige häufig benutzte Gegenstände werden ausschließlich von der Lehrkraft berührt bzw. nach jedem/r Schüler/in desinfiziert.
- Den Schüler/innen wird der Zugang zum Unterrichtsraum ohne Kontakt gewährleistet.

6. Benutzung der Instrumente

- Die zeitgleiche gemeinsame Benutzung eines Instruments ist für die Zeit der Pandemie ausgeschlossen.
- Beim Klavierunterricht wird daher für die Lehrkraft ein zweites Instrument im Unterricht gestellt.
- Die Tastaturen werden durch sparsames Abwischen mit einem Desinfektionstuch oder mit einem nicht alkoholischen Desinfektionsmittel durch die Lehrkräfte gereinigt. Gründliches Waschen der Hände bzw. die Desinfektion direkt vor und nach dem Klavierunterricht ist verpflichtend.
- Das Einstimmen von Instrumenten der Schüler/innen durch die Lehrkraft ist nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz, Einmalhandschuhe) und nur, wo verbale Anleitung nicht ausreicht, gestattet.
- Im Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang ist die Spiel- und Singrichtung nur parallel zur Lehrkraft einzuhalten.

7. Lüftung der Unterrichtsräume

- Nach jeder Unterrichtseinheit müssen die Lehrkräfte den jeweiligen Unterrichtsraum ausgiebig lüften.
- Bei Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht ist es auf einen erhöhten Abstand von mindestens 2,5m zu achten und jede Möglichkeit des Lüftens zu nutzen.

8. Zutrittsverweigerung

Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule Karin Klose haben Schüler/innen sowie Lehrkräfte auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 und/oder sonstige Varianten getestet oder als positiv eingestufte Personen bis zum Nachweis eines negativen Tests
- Personen unter vom Gesundheitsamt angeordneter Quarantäne (z.B. als Kontaktperson)
- Personen nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt aus einem geltenden Risikogebiet
- Anderweitig erkrankte Schüler/innen. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler/innen den Unterricht nicht zu erteilen.
- Vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne ist auch bei negativen Tests unbedingt bis zum Ende der vorgegebenen Quarantänezeit einzuhalten.
- Bei Bekanntwerden einer Infektion bei Schüler/innen oder Lehrkräften muss Maria Gorbatyuk unverzüglich verständigt werden.

9. Umgang mit Risikogruppen

- Personen der Risikogruppen sollten weiterhin online unterrichten bzw. unterrichtet werden.

10. Angebot alternativer Unterrichtsformen

- Online-Unterricht wird weiterhin alternativ angeboten.
- Lehrkräfte und Schüler/innen sind frei in ihrer Entscheidung auf diese Form des Unterrichts zuzugreifen, um räumliche Nähe zu vermeiden.

11. Vorschrift

Beachtung und Umsetzung der Schutzkonzepte gilt an allen Standorten und Unterrichtsräumen der Musikschule.

Zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten führen die Lehrkräfte Listen (Corona-Tages-Stundenplan).

Die Lehrkräfte & Schüler/innen sind über die oben genannten Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert, haben diese zur Kenntnis genommen. Die Hygienevorschrift ist von den Lehrkräften unterzeichnet.

Musikschule Karin Klose

Stand 12.05.2021